

Die Bereitschaft der ILO

Autor(en): **Müller, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

liche Ansprüche geltend machen muss. Der Bundesstrafprozess kennt keinen derartigen Privatkläger. Wollte man nun der Gemeinde eine Stellung eines bernischen Privatklägers zuweisen oder aber des Staatsanwaltes? Die erste Alternative hätte zur Folge, dass sie im Verfahren auch Kostenschlüsse stellen, aber auch im Falle des Unterliegens zu den Kosten verurteilt werden könnte. Ferner wäre z. B. nach Berner Recht eine Appellation wegen dem Strafmass ausgeschlossen. Auch stünde in diesem Falle der Gemeinde nur in beschränkter Masse das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde des Bundesrechtes zu ergreifen. Es leuchtet ein, dass eine solche Stellung der Gemeinde im Strafprozess ihrer Aufgabe nicht entspricht; sie hat in solchen Fällen nicht private, sondern öffentliche Interessen wahrzunehmen. Aus diesem Grunde sind ihr in solchen Fällen Parteirechte zuerkannt und sie soll diese Rechte im öffentlichen Interesse ausüben. Dabei ist es am Platze, dass ihre Stellung im Verfahren derjenigen der Staatsanwaltschaft gleichgestellt wird und sie die gleichen Rechte auszuüben hat. Die Tatsache, dass zwei verschiedene Amtsstellen die

Rechte der Öffentlichkeit wahrnehmen, ist bei uns keine unbekannte Erscheinung, übt doch die Bundesanwaltschaft neben der kantonalen Staatsanwaltschaft bei der Uebertretung vieler Bundesgesetze Parteirechte aus. Diese Auffassung hat aber zur Folge, dass der obsiegenden Gemeinde keine Parteikosten zugesprochen werden können, denn sie ist eben keine Partei in dem Sinne, dass sie ein eigenes Interesse zu vertreten hätte. Andererseits kann sie auch im Falle des Unterliegens nicht zur Zahlung von Staats- und Verteidigungskosten verurteilt werden. Es wird Sache der zuständigen Gerichte sein, zu dieser Frage noch Stellung zu nehmen.

In Militärgerichtsfällen kann die Gemeinde oder die Luftschutzorganisation keine Parteirechte ausüben. Art. 2 des BRB vom 11. Juli 1941 bezieht sich nur auf das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten. Zuständig zur Einleitung des militärgerichtlichen Verfahrens, d. h. zur Erteilung des Befehls zur Voruntersuchung, ist bei Angehörigen der Luftschutzorganisation der Territorialkommandant und bei Zivilpersonen das Eidg. Militärdepartement.

Die Bereitschaft der ILO Von F. Müller, ILO-Leiter

Zum Unterschied von den Of.-, Uof.- und Rekrutenschulen für die örtlichen LO sind die ILO in ihrer Ausbildung fast ausschliesslich auf sich selbst angewiesen. Die Leiterkurse von bloss einigen Tagen vermitteln nur das Elementare. Die Zusammenarbeit der ILO mit der örtlichen LO lässt sich praktisch nicht verwirklichen, wie sich dies der Verfasser der Antworten auf die Fragen in der «Protar»-Nr. vom September 1941 vorstellt.

Den ILO liegt der Schutz des Fabrikpersonals sowie einer kriegswirtschaftlich wichtigen und daher besonders angriffsgefährdeten Erzeugung ob. Ohne ILO müssten die örtlichen LO diese im Landesinteresse liegenden Aufgaben übernehmen und sich entsprechend erweitern. Hieraus ergibt sich von selbst das Erfordernis einer Gleichstellung der Bereitschaft. Diese von sich aus zu erreichen, stellt grosse Anforderungen an die ILO. Desto nötiger ist es, Übungserfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig anzuregen. Wohl lassen sich die ILO nicht über den gleichen Leist schlagen. Für die Mindestbereitschaft können immerhin die folgenden Vorkehren einen ungefähren Anhaltspunkt geben:

1. Einrichtung zur unverzüglichen Weitergabe des Fliegeralarms an die ganze Belegschaft. Organisation eines Alarmpiketts, das sich aus den in der Fabriknachbarschaft wohnenden ILO-Angehörigen rekrutiert, zur Bekämpfung von ausserhalb der Arbeitszeit eintretenden Schadenfällen.
2. Geordneter Bezug der passiven Belegschaft von wenigstens splittersicheren Schutzräumen innert

spätestens drei Minuten nach Ertönen des Fliegeralarms. Bezeichnung und Instruktion der aktiven Belegschaft. Allenfalls Ueberwachung von Fabrikationseinrichtungen während eines Fliegeralarms durch Trupp des Tec. Aufsicht in den Schutzräumen.

3. Bekämpfungsmöglichkeit von Brandbomben innert längstens drei Minuten nach dem Einschlag, insbesondere an den betriebswichtigsten und feuerempfindlichsten Stellen. (Brandwachposten, sofortiger Einsatz von F-Trupps nach dem Eintreffen der Meldungen vom Beob.-P. Aufstellung genügender Sandkisten mit Schaufel und Kessel.)
4. Bereitstellung von Haushydranten, Löschapparaten, Eimerspritzen oder Löschbesen zur Bekämpfung von Feuerausbrüchen im Entstehungsstadium. Genügend Material für Normalleitungen zum gleichzeitigen Löschen von 1—4 Bränden je nach Ausdehnung des Fabrikareals. Löschwasserreserve für den Fall einer Demolierung der normalen Wasserversorgung. Besteht im Betrieb eine Rauchentwicklungs- oder Kohlenoxyd-gefahr, sind Sauerstoffkreislaufgeräte für eine rechtzeitige Selbsthilfe unentbehrlich.
5. Rasche Verhütung einer Schadenausdehnung bei Brisanzbomben (Werkzeuge, Material).
6. Erste Hilfe an Verwundete und Gaskranke. Einrichtung einer Sanitätshilfsstelle. Bergungs- und Pflegemittel.

7. Erkennung chemischer Kampfstoffe, und zwar auch vom ILO der Kat. 2, Absperrung. Evakuierung der gefährdeten Zonen, Entgiftung vergaster Stellen jedoch nur vom ILO der Kat. 1.
8. Unterkunft und Verpflegung der Mannschaft.

Das Erfüllen dieser acht minimalen Bereitschaftsvoraussetzungen wird in vielen Teilen von der Praxis der örtlichen LO abweichen, selbst von Betrieb zu Betrieb ganz unterschiedlich sein. Es führen jedoch viele Wege zum gleichen anzustrebenden Ziel: Auch ohne fremde Hilfe bei Schadenfällen wirksamen Schutz zu gewähren.

Dagegen hat der Ausbildungsstand der Mannschaft über allgemeine Kenntnis im Luftschutz,

Beherrschung der Gasmaske, grundsätzliche Fachkenntnisse der Dienstzweige und disziplinierte Haltung eine den örtlichen LO nicht viel nachstehende Einheitlichkeit zu erreichen.

Der Vollständigkeit halber sei noch der Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen innerhalb des Fabrikareals, der Verdunkelung und Tarnung, der Aufbewahrung und der Pflege des Materials, dem Unterhalt der Luftschutzeinrichtungen und der Nachführung des Luftschutzplanes die gebührende Erwähnung getan.

Es ist an der Zeit, sich verantwortungsbewusst über allenfalls noch bestehende Mängel Rechenschaft zu geben und das Versäumte nachzuholen.

Kleine Mitteilungen

Kriegserfahrungen

I. Allgemeines.

Aus den umfassenden Kriegserfahrungen wird hier nur das herausgegriffen, was sich auf die Bekämpfung der Schäden in Häusern und kleinen Häusergruppen bezieht.

1. Das Vorhandensein von Hausfeuerwehren ist unerlässlich, ohne sie ist keine genügend wirksame Bekämpfung der Schäden möglich, weil diese gleichzeitig und in grosser Zahl eintreten können.

2. Die Hausfeuerwehren sind tatsächlich imstande, viele Schäden selbst wirksam zu bekämpfen und die Verluste zu verringern. Auch Frauen, Jugendliche und scheinbar wenig ausdauernde Leute vermögen wertvolle Dienste zu leisten.

Mit dieser Arbeit nützen die Hausfeuerwehren nicht nur sich und ihren Hausgenossen, sondern sie entlasten hierdurch auch die Luftschutzorganisationen und die Allgemeinheit überhaupt.

3. Die Hausfeuerwehren können nicht erst im Augenblick der Gefahr improvisiert werden. Sie vermögen ihre Aufgaben nur dann zu erfüllen, wenn die zweckdienlichen Vorbereitungen zum voraus gründlich getroffen werden und so die Bereitschaft gesichert ist. Erforderlich sind namentlich:

- a) Ausbildung mit praktischer Betätigung;
- b) Bereitstellung des geeigneten Materials;
- c) genaue Kenntnis der Räumlichkeiten und ihrer Beschaffenheit, sowie der Hausinsassen.

4. Der Aufgabenkreis der Luftschutzwarte und Hausfeuerwehren erstreckt sich auf alles, was mit den Folgen der Luftangriffe zusammenhängt, somit nicht bloss Brandbekämpfung, sondern z. B. auch Bereitstellung der Schutzräume, Bezug derselben, erste Hilfe, Fürsorge.

II. Vorbereitungen.

1. Alle Vorbereitungen müssen *tatsächlich* getroffen werden; der bloss Anschlag von Vorschriften genügt nicht. Die Vorbereitungen sind ständig wirksam zu gestalten. Bloss einmalige Bereitschaft, die sich bald wieder verflüchtigt, ist annähernd wertlos. Daher: immer wieder nachprüfen, ob wirklich alles in Ordnung ist.

2. Die Entrümpelung der Dachräume ist die erste Voraussetzung, um das Feuer verhältnismässig klein halten und wirksam bekämpfen zu können.

3. Von grösster Wichtigkeit ist die Sicherung der Wasserversorgung. Beschädigungen der Hydrantenanlagen kommen häufig vor. Es kann nicht darauf gerechnet werden, dass während und nach den Angriffen die normale Wasserversorgung spielt. Oft versagt sie stundenlang ganz, oder wenigstens sinkt der Druck so stark, dass in den obern Stockwerken die Leitungen kein Wasser mehr liefern. Deshalb müssen in jedem Haus Wasserreserven bereitstehen.

Die für die Bedienung der Eimerspritzen erforderlichen Wasservorräte sind nicht sehr gross. Es genügt meist, die Badewannen oder einige Behälter, wie z. B. Zuber, mit Wasser zu füllen. Diese Löschwasserreserve muss möglichst in jedem Stockwerk vorhanden und überall vor dem Angriff bereit sein; sie ist immer wieder zu ergänzen. Auch sonst ist ein Vorrat an Wasser zum Trinken und für andere Zwecke unerlässlich.

4. Unter den Geräten für die Brandbekämpfung steht die Eimerspritze unbedingt im Vordergrund. Sie ermöglicht es, durch direktes Spritzen auf die vom Feuer erfassten Gegenstände die Ausdehnung des Entstehungsbrandes zu verhindern. Zu ihr gehören mindestens zwei beliebige Eimer von je etwa 8—12 l Inhalt. Erwünscht ist, dass der Schlauch der Eimerspritze einige Meter lang ist.

5. Unter den weiteren Geräten sind Aexte, Beile oder Kreuzpickel unerlässlich, damit man den in den Böden schwelenden Bränden beikommen kann. Löschbesen oder Feuerpatschen sind ebenfalls zweckdienlich.

6. Die Bekämpfung der Brandbomben selbst wird immer wieder in erster Linie mit Sand durchgeführt. Besonders empfohlen werden mit Sand gefüllte Papiersäcke, die als Ganzes auf den Kern der sprühenden Bombe geworfen werden.

III. Kenntnis des Hauses.

1. Luftschutzwart und Hausfeuerwehren müssen das Haus durch und durch kennen. Es ist nötig, dass sie über die Lage und die Ausstattung der einzelnen Räume völlig orientiert sind, namentlich darüber, wie diese sich erreichen lassen, wo sich Durchgangstüren befinden und ob sie viel oder wenig, leicht oder schwer brennbare Gegenstände enthalten.

2. Die Orientierung erstreckt sich auf den Aufenthalt der Hausinsassen. Es muss ständig bekannt sein, ob sie im Hause sind, besonders nachts, und welche